



WIR SIND WORMS AMTSBLATT



Nr. 40
Ausgabe vom
29.09.2023

Das Amtsblatt ist kostenlos – Abonnement ist möglich. Das Amtsblatt ist auch im Internet unter www.worms.de abrufbar.



DAS AMTSBLATT

FÜR ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Erscheint nach Bedarf, mindestens jedoch einmal monatlich und ist bei folgenden Einrichtungen der Stadtverwaltung Worms erhältlich:

- / Pforte im Rathaus
- / Bürgerrathaus (Folzstr. 5)
- / Haus zur Münze
- / Büros der Ortsvorsteher
- / Klinikum Worms gGmbH
- / Entsorgungs- & Baubetrieb AöR der Stadt Worms.

HERAUSGEBER

Stadtverwaltung Worms

Bereich 1, Abt. 1.02 Presse- & Öffentlichkeitsarbeit
Marktplatz 2, 67547 Worms

Tel.: (06241) 853-1202 / Fax: (06241) 853-1299

E-Mail: amtsblatt@worms.de

WIR SUCHEN DICH!

JOBS BEI DER STADTVERWALTUNG:
bewerbung.worms.de



Inhaltsverzeichnis

40.1	Sitzung des Friedhofsausschusses am 5. Oktober 2023	Seite 4
40.2	Erlass der Haushaltssatzung der Stadt Worms für das Jahr 2024	Seite 5
40.3	Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Worms über die Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen (Kindertagesstättensatzung) vom 28.06.2023	Seite 6-7
40.4	Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Genehmigungsverfahren nach §§ 4, 6 BImSchG - Antrag der Firma DHL Freight GmbH, Entenpfuhl 5, 67547 Worms, auf Erteilung einer Genehmigung zum Betrieb einer Anlage zur Lagerung von Stoffen in zwei Units mit einer Lagermenge von 14.243 t auf dem Gelände im Entenpfuhl 5, 67547 Worms, Gemarkung Herrnsheim, Flur 22 Nr. 114/2, 115/5 und 116/3; Bekanntgabe gemäß § 5 Abs. 2 UVPG der allgemeinen Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht	Seite 8-9
40.5	Bekanntmachung der Auslage des Entwurfs des Haushaltsplans 2024 des Kommunalen Zweckverbandes zur Koordinierung und Beratung der Eingliederungshilfe und der Kinder- und Jugendhilfe in Rheinland-Pfalz (KommZB)	Seite 10

BEKANNTMACHUNG

der Sitzung des Friedhofsausschusses

in der Wahlzeit 2019 – 2024

am Donnerstag, 05.10.2023, um 15 Uhr

Hochheimer Höhe, Eckenbertstraße 114, 67549 Worms

(Treffpunkt: Trauerhalle)

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung

- 1) Genehmigung des Protokolls der letzten Sitzung
- 2) Besichtigung des Hauptfriedhofes, Hochheimer Höhe

Worms, 25. September 2023
Stadtverwaltung Worms
Timo Horst
Vorsitz



Erlass der Haushaltssatzung der Stadt Worms für das Jahr 2024

Gemäß § 97 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Dezember 2015 (GVBl. S. 477) ist der Entwurf der Haushaltssatzung mit dem Haushaltsplan und seinen Anlagen nach Zuleitung an den Stadtrat bis zur Beschlussfassung zur Einsichtnahme durch die Einwohner verfügbar zu halten. Art, Ort und Zeit der Möglichkeit der Einsichtnahme sind öffentlich bekannt zu machen. In der öffentlichen Bekanntmachung ist darauf hinzuweisen, dass Vorschläge zum Entwurf der Haushaltssatzung, des Haushaltsplanes oder seiner Anlagen innerhalb einer Frist von 14 Tagen ab Bekanntmachung durch die Einwohner einzureichen sind und bei welcher Stelle dies zu geschehen hat.

Der Entwurf der Haushaltssatzung 2024 sowie der Haushaltsplan 2024 (Entwurf) mit seinen Anlagen (Entwürfe) liegen für die Einwohner der Stadt Worms zur **Einsichtnahme**

von Mittwoch, 04.10.2023, bis Mittwoch, 20.12.2023,

(von Montag bis Donnerstag jeweils von 8.30 – 12.00 Uhr und von 14.00 – 15.30 Uhr und an Freitagen jeweils von 08.30 – 12.00 Uhr *nach Vereinbarung - Tel. 06241/853-2209*)

im **Dienstgebäude Klosterstr. 23**, Besprechungszimmer EG

öffentlich aus.

Vorschläge zum Entwurf der Haushaltssatzung, des Haushaltsplanes oder seiner Anlagen können von den Einwohnern der Stadt Worms unter Nennung von Namen und Anschrift **bis Freitag, 20.10.2023**, einschließlich bei der

Stadtverwaltung Worms
Bereich 2 – Finanzen
Marktplatz 2
67547 Worms

eingereicht werden.

Worms, 18.09.2023
Stadtverwaltung Worms
Adolf Kessel
Oberbürgermeister

SATZUNG

zur Änderung der Satzung der Stadt Worms
über die Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen
(Kindertagesstättensatzung)
vom 28.06.2023

1. Änderungssatzung vom 20.09.2023

Auf der Grundlage des Landesgesetzes über die Weiterentwicklung der Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege (KiTaG) Rheinland-Pfalz, des Sozialgesetzbuches VIII (SGB VIII) sowie § 24 Gemeindeordnung (GemO) und § 2 Abs. 1 Kommunalabgabengesetz (KAG) – in der jeweils gültigen Fassung – erlässt die Stadt Worms auf Beschluss des Stadtrates vom 20.09.2023 folgende 1. Änderungssatzung (Beschluss-Nr.: 1247/2019-2024)

§ 1 Satzungsänderung

Die gegenwärtige Anlage zur Kindertagesstättensatzung vom 28.06.2023 wird durch die beugefügte Anlage ersetzt.

§ 2 Inkrafttreten

Die Änderung tritt zum 01.10.2023 in Kraft.

Stadtverwaltung Worms
Worms, 22.09.2023
gez. Adolf Kessel
Oberbürgermeister

Hinweis

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen, wenn eine Rechtsverletzung nicht innerhalb eines Jahres nach der öffentlichen Bekanntmachung schriftlich unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, geltend gemacht worden ist.

Anlage 1 zur Satzung der Stadt Worms über die Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen (Kindertagesstättenersatzung) vom 20.09.2023

Beiträge für Plätze U2-Kinder gültig ab 01.10.2023

	alter Beitrag	neuer Beitrag	alter Beitrag	neuer Beitrag	alter Beitrag	neuer Beitrag
	1 im Haushalt lebendes kindergeldberechtigtes Kind (100 %)	1 im Haushalt lebendes kindergeldberechtigtes Kind (100 %)	2 im Haushalt lebende kindergeldberechtigte Kinder (75 %)	2 im Haushalt lebende kindergeldberechtigte Kinder (75 %)	3 im Haushalt lebende kindergeldberechtigte Kinder (50 %)	3 im Haushalt lebende kindergeldberechtigte Kinder (50 %)
bereinigtes Nettoeinkommen mtl.						
bis 1.500,00 €	129,00 €	149,00 €	97,00 €	112,00 €	64,00 €	75,00 €
bis 2.000,00 €	185,50 €	214,00 €	139,00 €	161,00 €	92,50 €	107,00 €
bis 2.500,00 €	242,00 €	280,00 €	182,00 €	210,00 €	121,00 €	140,00 €
bis 3.000,00 €	298,50 €	346,00 €	224,00 €	260,00 €	149,50 €	173,00 €
bis 3.500,00 €	355,00 €	411,00 €	266,00 €	308,00 €	178,00 €	206,00 €
bis 4.000,00 €	411,50 €	477,00 €	309,00 €	358,00 €	206,50 €	239,00 €
mehr als 4.000,00 €	468,00 €	542,00 €	351,00 €	407,00 €	235,00 €	271,00 €

Familien mit 4 und mehr im Haushalt lebenden kindergeldberechtigten Kindern sind beitragsfrei.

Beiträge für Plätze Schulkinder gültig ab 01.10.2023

	alter Beitrag	neuer Beitrag	alter Beitrag	neuer Beitrag	alter Beitrag	neuer Beitrag
	1 im Haushalt lebendes kindergeldberechtigtes Kind (100 %)	1 im Haushalt lebendes kindergeldberechtigtes Kind (100 %)	2 im Haushalt lebende kindergeldberechtigte Kinder (75 %)	2 im Haushalt lebende kindergeldberechtigte Kinder (75 %)	3 im Haushalt lebende kindergeldberechtigte Kinder (50 %)	3 im Haushalt lebende kindergeldberechtigte Kinder (50 %)
bereinigtes Nettoeinkommen mtl.						
bis 1.500,00 €	129,00 €	149,00 €	97,00 €	112,00 €	64,00 €	75,00 €
bis 2.000,00 €	154,50 €	179,00 €	116,00 €	134,00 €	77,00 €	90,00 €
bis 2.500,00 €	180,00 €	208,00 €	135,00 €	156,00 €	90,00 €	104,00 €
bis 3.000,00 €	205,50 €	238,00 €	154,00 €	179,00 €	102,00 €	119,00 €
bis 3.500,00 €	231,00 €	268,00 €	174,00 €	201,00 €	115,00 €	134,00 €
bis 4.000,00 €	256,50 €	297,00 €	193,00 €	223,00 €	128,00 €	149,00 €
mehr als 4.000,00 €	282,00 €	327,00 €	212,00 €	245,00 €	141,00 €	164,00 €

Familien mit 4 und mehr im Haushalt lebenden kindergeldberechtigten Kindern sind beitragsfrei.

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);

Genehmigungsverfahren nach §§ 4, 6 BImSchG -

Antrag der Firma DHL Freight GmbH, Entenpfuhl 5, 67547 Worms, auf Erteilung einer Genehmigung zum Betrieb einer Anlage zur Lagerung von Stoffen in zwei Units mit einer Lagermenge von 14.243 t auf dem Gelände im Entenpfuhl 5, 67547 Worms, Gemarkung Herrnsheim, Flur 22 Nr. 114/2, 115/5 und 116/3

Bekanntgabe gemäß § 5 Abs. 2 UVPG der allgemeinen Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht

Die Stadtverwaltung Worms, vertreten durch den Bereich 3 – Öffentliche Sicherheit und Ordnung, Abt. 3.05 - Umweltschutz und Landwirtschaft, gibt als zuständige Genehmigungsbehörde bekannt, dass im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens zum Betrieb einer Lageranlage für Gefahrstoffe der Firma DHL Freight GmbH auf o.g. Gelände eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles durchgeführt wurde.

Die Firma DHL Freight GmbH betreibt am Standort Worms seit 2017 das Lager Entenpfuhl. Es ist geplant die Lagerkapazität an Gefahrstoffen im bestehenden Gebäude zu erhöhen, so dass die Mengenschwellen der 4. BImSchV überschritten werden. Die Gesamtlagerkapazität beträgt 14.243 t. Aufgrund der geplanten Lagermenge an störfallrelevanten Stoffen, fällt die Anlage unter die Störfallverordnung (12. BImSchV).

Vor der Entscheidung im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren des Vorhabens nach Nr. 9.1.2 und Nr. 9.3.2 des Anhangs 1 i.V.m. Nr. 30 Anhang 2 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) prüft die Genehmigungsbehörde nach § 7 Abs. 1 UVPG in der allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles anhand der Kriterien der Anlage 3 zum UVPG, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann. Ggf. wäre die UVP-Pflicht festzustellen.

Die überschlägige Prüfung der eingereichten Unterlagen der Antragstellerin hat ergeben, dass eine förmliche Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist. Die zu erwartenden Auswirkungen auf die Schutzgüter werden als nicht erheblich angesehen.

Damit besteht aus immissionsschutzrechtlicher Betrachtung **kein** Erfordernis zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gem. § 7 UVPG.

Die den Feststellungen gem. § 7 Abs. 7 UVPG zugrunde liegenden Unterlagen sind der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Landestransparenzgesetzes (Informationszugang auf Antrag) bei der Stadtverwaltung Worms, Bereich 3 - Öffentliche Sicherheit und Ordnung, Abt. 3.05 – Umweltschutz und Landwirtschaft zugänglich.

Diese Bekanntmachung finden Sie auch auf der Homepage der Stadt Worms unter „Umweltbekanntmachungen“.

Ergebnisse der Vorprüfungen nach UPVG werden auch im UVP-Portal Rheinland-Pfalz eingestellt.

Diese Feststellung ist gem. § 5 Abs. 3 S. 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar. Eine Anfechtung der Vorprüfungsentscheidung kann nur zusammen mit der Zulassungsentscheidung erfolgen.

Worms, den 21.09.2023
in Vertretung
Stephanie Lohr
Bürgermeisterin

Bekanntmachung der Auslage des Entwurfs des Haushaltsplans 2024 des Kommunalen Zweckverbandes zur Koordinierung und Beratung der Eingliederungshilfe und der Kinder- und Jugendhilfe in Rheinland-Pfalz (KommZB)

Vollzug des § 7 Abs. 1 S. 1 Ziff. 8 KomZG des Landesgesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KomZG) in Verbindung mit § 97 Abs. 1 und 3 der Gemeindeordnung (GemO) Rheinland-Pfalz

1. Auslage des Haushaltsplans des Kommunalen Zweckverbandes zur Koordinierung und Beratung der Eingliederungshilfe und der Kinder- und Jugendhilfe (KommZB) für das Haushaltsjahr 2024 mit Anlagen zur Einsichtnahme.
2. Möglichkeit zur Erhebung von Einwendungen / Einreichung von Vorschlägen.

Der Entwurf des Haushalts wird den Mitgliedern der Verbandsversammlung parallel zu dieser Veröffentlichung zugeleitet. Er liegt während der allgemeinen Öffnungszeiten in der Geschäftsstelle des Kommunalen Zweckverbandes (KommZB), Hindenburgstraße 32, 55118 Mainz, 3.OG, bis zum 06.11.2023 aus.

Um vorherige Anmeldung wird gebeten, möglichst telefonisch unter 06131 / 9264 - 0.

Einwohner können bis zum Ablauf des 06.11.2023 Einwendungen gegen den Entwurf des Haushaltsplanes 2024 des Zweckverbandes zur Koordinierung der Eingliederungshilfe U18 und der Kinder- und Jugendhilfe (KommZB) erheben bzw. Vorschläge einreichen, adressiert an den KommZB, Hindenburgstraße 32, 55118 Mainz.

Mainz, den 20.09.2023
gez. Oberbürgermeister Markus Zwick
Verbandsvorsteher

W

WIR SIND
WORMS



JOBS & AUSBILDUNGSPLÄTZE
bewerbung.worms.de

